

Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Rodeberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg hat am 04.08.2011 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde Rodeberg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rodeberg stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze, Inlinerplätze und Jugenderlebnisplätze; im Folgenden mit Spielplätze bezeichnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Rodeberg dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen bis zu 14 Jahren, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. In der Zeit der Nutzung durch die Kindertagesstätte ist die öffentliche Nutzung untersagt.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von

7:00 Uhr bis 21:00 Uhr

zur Benutzung freigegeben; in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit. Die Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist einzuhalten. Plätze wie z. B. Bolzplätze, Inlinerplätze und Jugendtreffplätze, soweit sie mindestens 50 m Abstand von der Wohnbebauung haben, dürfen auch außerhalb dieser Zeiten benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
 2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich mitzuführen und frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen (außer auf extra ausgewiesenen Stellen) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde Rodeberg aufzustellen und zu benutzen;
 12. das Zelten und Nächtigen;
 13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 14. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; ausgenommen sind die Grillbereiche; eine Ausnahme gilt auch bei genehmigten Veranstaltungen von der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Rodeberg übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr benutzt;
 - b) außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten sonstigen Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 - d) Hunde auf Spielplätze mitnimmt und diese nicht an der Leine hält;
 - e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
 - f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt;
 - h) Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. € 10,00 und höchstens € 1.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,00 geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodeberg, den 04.08.2011

gez. Zunke-Anhalt
Bürgermeister

- Siegel -

Spielplätze im Gemeindegebiet Rodeberg

als Anlage zur Benutzungsordnung öffentlicher Kinderspielplätze

in der Gemeinde Rodeberg vom 04.08.2011

Lfd. Nr.	Ortsteil	Straße	Bezeichnung
1	Struth	Kirchberg	Kinderspielplatz*
2	Struth	Aufbaustraße	Kinderspielplatz
3	Eigenrieden	Am Tonberg	Kinderspielplatz

* Dieser Kinderspielplatz wird während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte durch die Kindertagesstätte genutzt. Auch wenn dieser Kinderspielplatz der Öffentlichkeit gewidmet ist, sollte er während der pädagogischen Nutzung durch die Kindertagesstätte nicht von der Öffentlichkeit genutzt werden, da sonst keine klare Abgrenzung der Aufsichtspflicht durch das Personal erfolgen kann.